



Rechtsgrundlagen

Stand: August 2021

der IHK für Oberfranken Bayreuth



IHK für Oberfranken
Bayreuth

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07. August 2021 (BGBl. I S. 3306).

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe der Handwerksordnung oder die Zuständigkeit der Kammern der freien Berufe in Bezug auf die Berufspflichten ihrer Mitglieder gegeben ist, die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirks in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern den angemessenen Minderheitenschutz zu gewährleisten,

1. indem im Rahmen der Kommunikation auf abweichende Positionen hingewiesen wird und
2. abweichende Stellungnahmen in zumutbarer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

(2a) Die Industrie- und Handelskammern können allein oder zusammen mit anderen Kammern für die gewerbliche Wirtschaft Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung treffen, insbesondere Schiedsgerichte und andere Einrichtungen der alternativen Konfliktlösung begründen, unterhalten und unterstützen. § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Die Industrie- und Handelskammern können zudem die ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht

Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(3a) Die Länder können durch Gesetz den Industrie- und Handelskammern die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Dabei kann das Gesetz vorsehen, dass die Industrie- und Handelskammern auch für nicht Kammerzugehörige tätig werden. Das Gesetz regelt auch die Aufsicht.

(3b) Die Länder können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz ermöglichen, sich an Einrichtungen zu beteiligen, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(4a) (weggefallen)

(5) Nicht zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gehören die grundrechtlich geschützten Aufgabenbereiche der Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Aufgabenbereiche der Tarifpartner sowie die arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen. Zudem sind Stellungnahmen ausgeschlossen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen, soweit diese in der ausschließlichen Entscheidungszuständigkeit der Gremien der sozialen Selbstverwaltung liegen.

§ 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

- a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;
- b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;

- c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften.

(6) (weggefallen)

§ 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt. Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbebeitrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage, um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 Euro zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im

Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nicht-handwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermaßbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebezüge erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugutekommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben und den Erlass von Auslagen verlangen.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren und Auslagen nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlass und Niederschlagung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen zu regeln.

(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen sind für die Verjährung die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen, für die Einziehung und Beitreibung die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

§ 4

(1) Die Organe der Industrie- und Handelskammer sind

1. die Vollversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Präsident,
4. der Hauptgeschäftsführer und
5. der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

(2) Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b,
7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut) und
9. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der Industrie- und Handelskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Soweit nach Satz 2 Nr. 7 die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, hat diese im Bundesanzeiger zu erfolgen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag volljährig sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten für die Wahl zur Vollversammlung verarbeitet werden, bestehen das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und die Mitteilungspflicht der verantwortlichen Stelle nach Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung nicht. Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

(4) Das Nähere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muss Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.
(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§ 8

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 79 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, dass in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern erheben die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen oder öffentlichen Stellen, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Bei nichtöffentlichen Stellen und aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung erheben, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder
3. es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handelt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößen entsprechend. Werden die Daten bei den Kammerzugehörigen erhoben, sind auskunftspflichtig die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Auskunftspflichtig sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, erheben zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteuerveranlagung, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Absatz 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, verarbeiten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten verarbeiten sie nur, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Industrie- und Handelskammern übermitteln die in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch automatisiertes Abrufverfahren, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die beteiligten Industrie- und Handelskammern haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens

kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Stelle, an die übermittelt wird,
3. die Art der zu übermittelnden Daten,
4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an die übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener und sonstiger Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand dieser Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Industrie- und Handelskammern dürfen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken die in Absatz 1 genannten Daten an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der betroffene Kammerzugehörige der Übermittlung nicht widersprochen hat und der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen unbeschadet der weiteren Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vor der ersten Übermittlung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nicht-öffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(6) An Bewerber und Kandidaten für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlbewerbung durch die Bewerber und der Wahlwerbung durch die Kandidaten Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Wirtschaftszweig über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden, sofern der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Bewerber und Kandidaten haben die übermittelten Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen.

(7) Für das Verändern, Einschränken der Verarbeitung oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenschutzgesetze der Länder.

§ 10

Aufgabenübertragung und öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss

(1) Industrie- und Handelskammern können Aufgaben, die ihnen auf Grund von Gesetz oder Rechtsverordnung obliegen, einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben untereinander öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen. § 1 Abs. 3b bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(3) Die Aufgabenübertragung auf Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen ist zulässig, soweit nicht die für die beteiligten Kammern oder Zusammenschlüsse geltenden besonderen Rechtsvorschriften dies ausschließen oder beschränken.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 3a, § 3 Absatz 1, 2, 6, 7a und 8, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 sowie in den §§ 6 und 7 sind auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.

§ 10a

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe,

1. das Gesamtinteresse der den Industrie- und Handelskammern zugehörigen Gewerbetreibenden in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Regionen, Gewerbebezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. § 1 Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer koordiniert und fördert das Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft als Instrument der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann Vertretungen in anderen Staaten gründen und unterhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Industrie- und Handelskammern zur Wahrnehmung deren Aufgaben, insbesondere insoweit Aufgaben ganz oder teilweise einer bundeseinheitlichen Umsetzung oder zentralen Erledigung bedürfen oder der Umsetzung von Unionsrecht dienen. Hoheitliche Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zugewiesen sind, gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer.

(4) Zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung der Industrie- und Handelskammern kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer.

1. auf Bundesebene die Funktion der gemeinsamen Stelle für die den Industrie- und Handelskammern auf Grund der nach Maßgabe des § 1 Absatz 3a und 4 übertragenen Aufgaben wahrnehmen,
2. eine Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 7 durch Satzung einrichten und unterhalten sowie
3. eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten der gewerblichen Wirtschaft im In- oder Ausland, insbesondere einen Schiedsgerichtshof, durch Satzung errichten und unterhalten.

(5) Innerhalb ihrer Verbandskompetenz kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen gründen sowie sich an Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen beteiligen oder diese

unterstützen. Entstehende Gewinne sind zur Aufgabenerfüllung einzusetzen. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann Kooperationen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft unterstützen, koordinieren und für die Industrie- und Handelskammern Projekte von bundespolitischer Bedeutung durchführen. Zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unterstützt sie die Umsetzung der Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung und die Industrie- und Handelskammern beim Erfüllen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes.

(6) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichten dem Bundestag jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode des Bundestages über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern.

(7) Der Deutschen Industrie- und Handelskammer können durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes weitere Aufgaben übertragen werden.

(8) Industrie- und Handelskammern können nach § 10 der Deutschen Industrie- und Handelskammer Aufgaben übertragen, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer zustimmt. Die Übertragung von Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist ausgeschlossen.

§ 10b

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstiegel und hat Dienstherrneigenschaft. Sie wird nach § 13c errichtet. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Mitglieder der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind die Industrie- und Handelskammern. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann durch Satzung den deutschen Auslandshandelskammern die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft einräumen.

(3) Die Kosten ihrer Errichtung und Tätigkeit werden nach näherer Bestimmung einer Beitragsordnung durch Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge von den Industrie- und Handelskammern getragen. Außerordentliche Mitglieder nehmen nicht an der Kostentragung nach Satz 1 teil. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder Tätigkeiten nach näherer Bestimmung einer Gebührenordnung Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen. Darüber hinaus kann sie auch Entgelte verlangen. Sie ist berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuwendungen zu erhalten und zu gewähren.

(4) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Bundesrechnungshof prüft ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat sicherzustellen, dass auch in den Fällen des § 10a Absatz 5 Prüfungs- oder Unterrichtsrechte des Bundesrechnungshofes bestehen.

(5) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Das Nähere ist nach Maßgabe des § 105 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung durch Satzung zu regeln.

§ 10c

(1) Für die Organe der Deutschen Industrie- und Handelskammer gilt § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(2) Die Industrie- und Handelskammern bilden die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Das Nähere regelt die Satzung, einschließlich der Rechte der außerordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, über die Angelegenheiten der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. Satzungen nach § 10a Absatz 4,
3. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
4. die Finanzierung der Deutschen Industrie und Handelskammer und deren satzungsrechtliche Grundlagennach § 10b Absatz 3,
5. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses nach § 10b Absatz 5 sowie die Erteilung der Entlastung,
7. die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3 und
8. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer, insbesondere bei der Ermittlung des Gesamtinteresses nach § 10a Absatz 1 unter Berücksichtigung der Beschlusslage in den Industrie- und Handelskammern, von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Das Präsidium der Deutschen Industrie- und Handelskammer besteht aus dem Präsidenten und bis zu 32 weiteren Mitgliedern aus den Regionen. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden nach näherer Bestimmung der Satzung durch die Industrie- und Handelskammern bestimmt. Die Satzung kann unterschiedliche Stimmrechte innerhalb des Präsidiums vorsehen. Dabei kann auch eine regionale Verteilung Berücksichtigung finden. Das Präsidium ermittelt im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung das Gesamtinteresse im Sinne des § 10a Absatz 1, soweit dies satzungsgemäß nicht durch die Vollversammlung erfolgt ist oder ein Beschluss der Vollversammlung nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Die Satzung regelt die weiteren Aufgaben des Präsidiums.

(5) Die Vollversammlung wählt den Präsidenten sowie aus den Reihen des Präsidiums die Vizepräsidenten. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und der Vollversammlung und beruft jeweils ihre Sitzungen ein. Präsident und Mitglied des Präsidiums können nur nach § 5 Absatz 2 wählbare Personen sein, die auch Mitglied der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer sein müssen. Das Nähere regelt die Satzung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(6) Die Satzung kann zusätzlich ein geschäftsführendes Präsidium als weiteres Organ vorsehen. Dazu sind die Aufgaben und die Zusammensetzung in der Satzung zu regeln.

(7) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Vollversammlung bestellt. Er führt die Geschäfte der Deutschen Industrie- und Handelskammer, ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Mitarbeiter und vertritt die Deutsche Industrie- und Handelskammer arbeitsrechtlich. Der Hauptgeschäftsführer kann durch die Vollversammlung abberufen werden; das Nähere bestimmt die Satzung.

(8) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Deutsche Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(9) § 8 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, dass sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden

Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wird durch die Aufsichtsbehörde des Landes ausgeübt, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat. § 1 Abs. 3a Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über

1. die Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2,
2. die Satzung nach § 4 Satz 2 Nr. 1,
3. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
4. die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Übernahme dieser Aufgaben,
- 4a. die Übertragung von Aufgaben an die Deutsche Industrie- und Handelskammer,
5. die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse oder die Beteiligung an solchen (§ 10), sowie
6. einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 übersteigenden Umlagesatz

bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes.

(2a) Die Satzung nach § 10 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat, sowie durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Kammern.

(2b) Die Aufgabenübertragung durch eine Industrie- und Handelskammer auf andere Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der übertragenden und der übernehmenden Kammer; im Falle der Übertragung auf einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss ist zusätzlich die Genehmigung der für diesen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; *Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139)* finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

Fußnote

§ 11 Abs. 3 Kursivdruck: G v. 24.3.1934 I S. 235 u. V v. 5.7.1940 II S. 139 aufgeh. durch § 119 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) v. 19.8.1969 I 1284 mVv 1.1.1970

§ 11a

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterliegt in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 1 der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Abweichende Regelungen durch oder auf Grund anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt. Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über

1. eine Satzung nach § 10a Absatz 4 Nummer 2 und 3,
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
3. die Beitragsordnung und die Gebührenordnung nach § 10b Absatz 3,
4. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
5. die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und
6. die Satzung nach Absatz 3 Satz 3.

(2) Bekanntmachungen der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber der Deutschen

Industrie- und Handelskammer einen Anspruch auf Unterlassung, soweit die Deutsche Industrie- und Handelskammer die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet oder eines ihrer Organe gegen einen Beschluss der Vollversammlung verstößt. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den Sitz der Deutschen Industrie- und Handelskammer örtlich zuständige Verwaltungsgericht. Durch Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist ein Beschwerdeverfahren mit einem Beschwerdeausschuss einzurichten.

§ 12

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels,

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

§ 13

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 13a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zugrundeliegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.

(3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 13b

(1) Präsidiumsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer einer Industrie- und Handelskammer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder von Ausschüssen sowie einer Vollversammlung bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen Vollversammlung. Regelungen in Gesetz oder Satzung über das Ausscheiden, insbesondere die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds oder die Abberufung eines Hauptgeschäftsführers sowie über das Ausscheiden eines Ausschussmitglieds oder eines Vollversammlungsmitglieds, bleiben unberührt.

(2) Das Präsidium einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch

Beschluss den Mitgliedern der Vollversammlung oder eines Ausschusses ermöglichen,

1. an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidium abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung der Vollversammlung darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) Der Präsident einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern des Präsidiums ermöglichen,

1. an der Präsidiumssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Präsidiumssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2

1. ist der jeweilige Beschluss gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nach § 10 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr anzuwenden.

§ 13c

(1) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. wird zum 1. Januar 2023 zur Deutschen Industrie- und Handelskammer durch einen Formwechsel umgewandelt. Die Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. hat bis zum 30. September 2022 mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zu beschließen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Satzung genehmigt wird. Ab dem nach Satz 3 bestimmten Zeitpunkt kann die in der Satzung vorgesehene Vollversammlung die für die Handlungsfähigkeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer erforderlichen Beschlüsse fassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Genehmigung und den Tag nach Satz 3 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. besteht ab dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts durch einen Formwechsel als

Deutsche Industrie- und Handelskammer weiter. Damit verbleiben mit Wirkung zum Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 alle Pflichten und Rechte einschließlich des gesamten Vermögens bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammer habenden Formwechsel nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Vereinsregister, in dem der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. eingetragen ist, anzumelden und die Löschung als eingetragener Verein zu beantragen.

(4) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. hat zum 31. Dezember 2021 für das Jahr 2021 einen Jahresabschluss und zum 30. Juni 2022 für das erste Halbjahr des Jahres 2022 einen Zwischenabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss sind jeweils durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Abschlussprüfer können nur ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss nach Satz 1 sowie jeweils der Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesrechnungshof bis zum 30. September 2022 vorzulegen. Die Sätze 1 bis 4 sind auf den Jahresabschluss mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Vorlage nach Satz 4 bis zum 31. März 2023 zu erfolgen hat.

(5) Zu dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt sind

1. der amtierende Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl des Präsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Präsident,
2. die amtierenden Mitglieder des Vorstands des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Benennung des Präsidiums der Deutschen Industrie- und Handelskammer die Mitglieder des Präsidiums,
3. die amtierenden Vizepräsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl der Vizepräsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Vizepräsidenten und
4. der amtierende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Bestellung eines Hauptgeschäftsführers der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren bestellter Hauptgeschäftsführer.

Die erste Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie die erste Bestellung des Hauptgeschäftsführers sollen in der ersten Sitzung der Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer stattfinden.

(6) Der bei dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. bestehende Betriebsrat nimmt ab demnach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt übergangsweise die Aufgaben eines Personalrats nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes wahr. Im Rahmen seines Übergangsmandats hat der Betriebsrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Personalratswahl zu bestellen. Das Übergangsmandat des Betriebsrates endet, sobald ein Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben worden ist, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Die in dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten längstens für die Dauer von zwölf Monaten als Dienstvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch eine andere Regelung ersetzt werden. Auf die bis zum nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Datum förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Arbeitsgerichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend mit der Maßgabe, dass der das

Übergangsmandat innehabende Betriebsrat unverzüglich nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt einen Wahlvorstand und seine vorsitzende Person zur Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestimmen hat.

(7) Bis zur Umwandlung in die Deutsche Industrie- und Handelskammer nimmt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die Aufgaben nach § 10a wahr.

(8) Die Industrie- und Handelskammern sind verpflichtet, bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer Mitglieder des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. zu sein.

(9) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. unterliegt bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Darüber hinaus ist bis zu diesem Zeitpunkt die Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. in der Fassung vom 25. März 2020 anzuwenden. Sie darf nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geändert werden. Die Satzung sowie jede Änderung sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Bundesrechnungshof prüft bis zu diesem Zeitpunkt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V.

(10) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. einen Anspruch auf Unterlassung, soweit der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den Sitz des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. örtlich zuständige Verwaltungsgericht. § 11a Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Satzung nach Satz 3 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 3 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13d

(1) Wird die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht bis zu dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag beschlossen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorgelegt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese Satzung unverzüglich durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die vorgelegte Satzung nicht genehmigungsfähig ist. Wurde die nicht genehmigungsfähige Satzung bis spätestens drei Monate vor dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag vorgelegt, so hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuvor auf die Umstände der fehlenden Genehmigungsfähigkeit hinzuweisen und Gelegenheit zur Nachbesserung bis zum Stichtag zu geben.

(2) Absatz 1 gilt für die Satzung nach § 10b Absatz 3 Satz 1, die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2 und die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3 entsprechend, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer diese nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem in § 13c Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt beschließt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorlegt oder diese nichtgenehmigungsfähig sind. Soweit die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen wird, so ist für den Beginn der Frist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 maßgeblich.

§ 14

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluss an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August

1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG)

Vom 25. März 1958 BayRS 701-1-W

Bereinigte Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 314 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Artikel 1

(1) Zuständig für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern¹⁾ vom 18. Dezember 1956, BGBl. I S. 920) ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann nach fruchtloser Anwendung anderer Aufsichtsmittel die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann jedoch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

Artikel 2 (aufgehoben)

Artikel 3

(1) Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. Zur Durchführung der Rechnungslegung geben sich die Industrie- und Handelskammern Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnung. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.

Artikel 4

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, Beamte zu ernennen.

Artikel 5

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen zu führen.

Artikel 6

(1) Zuständig für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes - BBiG) ist die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer sind aus Listen zu berufen, die von den vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 77 Abs. 2 BBiG) bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten auf die vorschlagsberechtigten Organisationen anteilmäßig zu verteilen. Die Bestellung ist in der Reihenfolge jeder Vorschlagsliste vorzunehmen.

(3) Entfällt bei einem Ausschussmitglied eine Voraussetzung für seine Bestellung oder stellt sich nachträglich heraus, dass sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzuberufen.

Artikel 7

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, natürliche Personen als Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind ermächtigt, für Sachverständige nach Abs. 1 durch Satzung die in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften zu erlassen, soweit nicht die Staatsregierung von der Ermächtigung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht hat.

Artikel 8

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten, aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies zur besseren Durchführung der in § 1 des Bundesgesetzes¹⁾ genannten Aufgaben geboten erscheint. Die Auflösung hat im Weg der Vereinigung mit einer anderen Industrie- und Handelskammer zu erfolgen; diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kammer. Werden Kammerbezirke geändert, so muss eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Artikel 9

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung weitere Aufgaben zu übertragen.

Artikel 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft⁶⁾

(2) Es gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Anträge auf Bestellung als Sachverständiger, die vor dem Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser nach dem bisherigen Recht verbeschieden.
2. Für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, sowie für Rücknahme und Widerruf einer solchen Bestellung ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Sachverständige seine Hauptniederlassung hat.
3. Die nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassene Satzung gilt auch für Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Erlöschen der Bestellung. In der Satzung nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können die Industrie- und Handelskammern ein vereinfachtes Verfahren zur Bestellung von solchen Sachverständigen regeln, die für das betroffene Sachgebiet bereits von einer Regierung öffentlich bestellt und beeidigt wurden.
4. Die öffentliche Bestellung eines von einer Regierung bestellten Sachverständigen erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige auf die Bestellung verzichtet oder seine Hauptniederlassung oder seinen
 - b) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

¹⁾ BGBl. FN 701-1

⁶⁾ Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 25. März 1958 (GVBl. S. 40)

Satzung

der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat am 24. Juli 2017 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, 626) folgende Satzung beschlossen:

Name und Bezirk

§ 1

(1) Die IHK führt die Bezeichnung Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bayreuth und umfasst den Regierungsbezirk Oberfranken mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Coburg und des Landkreises Coburg.

g) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

Über die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss.

Organe

§ 2

(1) Organe der IHK sind unbeschadet der Regelung des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

(2) Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(3) Die Vollversammlung kann einem früheren Präsidenten die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrenpräsident kann zu den Sitzungen der Organe der IHK eingeladen werden; er hat beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode bis zu zehn frühere, langjährige Mitglieder der Vollversammlung, die sich besondere Verdienste um die oberfränkische Wirtschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

Vollversammlung

§ 3

(1) Die Vollversammlung besteht aus 85 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vollversammlung beschließt über die Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft des IHK-Bezirks oder für die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt außer den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere vorbehalten:

- a) die Errichtung von Ausschüssen
- b) die Errichtung von Einigungsstellen und Prüfungsamtern
- c) der Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- d) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten
- e) die Bestellung von Rechnungsprüfern
- f) der Erlass des Finanzstatuts

§ 4

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Sie muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn unter Angabe des Beratungsgegenstandes

a) ein Viertel ihrer Mitglieder es schriftlich verlangt, oder

b) der Hauptausschuss die Einberufung beschließt.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht schriftlich oder elektronisch und mindestens eine Woche vor der Sitzung. In eiligen Fällen, außer jedoch bei Beschlüssen gemäß Abs. 8, genügt eine kürzere Einladungsfrist.

(3) Der Einladung zur Vollversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor der Sitzung oder vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen; über sie entscheidet die Vollversammlung. Im Falle der Einberufung der Vollversammlung gemäß Abs. 1 Satz 2 ist auf die Tagesordnung der von den Antragstellern genannte Beratungsgegenstand zu setzen. Soll über eine Änderung von Satzung oder Wahlordnung Beschluss gefasst werden, so muss in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung können sich nicht vertreten lassen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann kurzfristig eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Vollversammlung in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Zu Beschlüssen über eine Änderung von Satzung und Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

(9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Vollversammlung durch mündliche Abstimmung.

(10) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich; die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen.

(11) Zu den Sitzungen der Vollversammlung können durch Beschluss des Präsidiums Gäste eingeladen und Sachverständige zugezogen werden.

(12) Über die Sitzungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Präsidium

§ 5

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sieben Vizepräsidenten. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Vizepräsidenten sollen

Vorsitzende der regionalen IHK-Gremien sein oder aus dem Kreis der gewählten Vollversammlungsmitglieder ihrer jeweiligen regionalen IHK-Gremien vorgeschlagen werden. Jedes IHK-Gremium soll im Präsidium vertreten sein. Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Neuwahl des Präsidiums durch die Vollversammlung.

(2) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, die nicht der Vollversammlung, dem Hauptausschuss oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung im Präsidium gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 7 entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zustimmung der Vollversammlung vorbehalten sind.

(5) Über die Verhandlungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(6) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Das Präsidium errichtet für die Dauer seiner Amtszeit einen IHK-Personalausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei aus seiner Mitte gewählten Vizepräsidenten. Die Mitglieder werden von der Vollversammlung bestätigt. Der IHK-Personalausschuss berät über besondere Personalangelegenheiten der IHK, insbesondere über die Vergütung der Hauptgeschäftsführung und der Bereichsleiter unter Beachtung der von der Vollversammlung beschlossenen personalwirtschaftlichen Grundsätze nach § 3 Abs. 2 Satz 2 g) der IHK. Das IHK-Präsidium beschließt.

Vertretungsbefugnis

§ 6

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Präsident und Hauptgeschäftsführer sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

(2) Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten, der Hauptgeschäftsführer durch einen seiner Stellvertreter.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt; er kann seine Vertretungsberechtigung bei Verhinderung an einen seiner Stellvertreter oder einen Beauftragten delegieren.

(4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist die ausschließliche Zuständigkeit der Vollversammlung nach § 3 Abs. 2 IHKG zu beachten. Bei Eilbedürftigkeit kann auf § 5 Abs. 4 Satz 3 zurückgegriffen werden.

Ausschüsse

§ 7

(1) Bei der IHK wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der IHK-Gremien besteht. Die Vorsitzenden der IHK-Gremien können bei den Hauptausschuss-Sitzungen durch einen ihrer Stellvertreter vertreten werden; sie haben ihn schriftlich zu benennen.

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Behandlung wichtiger, die IHK insgesamt betreffende Angelegenheiten. Vollversammlung oder Präsidium können ihm einzelne Aufgaben übertragen. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Der Hauptausschuss kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie der Hauptausschuss an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Hauptausschusses ein und führt in ihnen den Vorsitz; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses teil. Der Hauptausschuss muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Sitzungen die Bestimmungen über die Vollversammlung (§§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 2 - 7, 9 und 11) entsprechend.

Berufsbildungsausschuss

§ 8

Die IHK errichtet gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz einen Berufsbildungsausschuss. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden vom Präsidium vorgeschlagen.

Andere Ausschüsse

§ 9

(1) Die Mitglieder der von der Vollversammlung errichteten Ausschüsse werden vom Hauptausschuss für die Dauer der Wahlperiode berufen. Die Berufung von Stellvertretern ist zulässig. Der Hauptausschuss kann auch Personen berufen, die nach § 5 Abs. 2 des IHK-Gesetzes nicht wählbar sind. Er kann ferner Ausschussmitglieder während der laufenden Wahlperiode bis zu deren Ablauf nachberufen.

(1a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt sich in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2) Diese Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Mitglied der Vollversammlung sein.

(3) Über das Ergebnis der Ausschussberatungen soll ein Protokoll erstellt werden, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(4) An den Sitzungen dieser Ausschüsse können Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung der IHK teilnehmen. Im Bedarfsfalle können Sachverständige zugezogen werden.

(5) Für die Ausschüsse gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 7 sinngemäß.

IHK-Gremien

§ 10

(1) Die IHK-Gremien sind Untergliederungen der IHK für bestimmte regionale Bezirke. Sie nehmen die wirtschaftlichen Interessen ihrer jeweiligen Bezirke im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit.

(2) IHK-Gremien bestehen in

- 1. Bamberg**
für die kreisfreie Stadt Bamberg und den Landkreis Bamberg
- 2. Bayreuth**
für die kreisfreie Stadt Bayreuth und den Landkreis Bayreuth
- 3. Forchheim**
für den Landkreis Forchheim
- 4. Hof (Saale)**
für die kreisfreie Stadt Hof und den Landkreis Hof

5. **Kronach**
für den Landkreis Kronach
6. **Kulmbach**
für den Landkreis Kulmbach
7. **Lichtenfels**
für den Landkreis Lichtenfels
8. **Markredwitz-Selb**
für den Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge

(3) Bei Gebietsänderungen im kommunalen Bereich, insbesondere bei Zusammenlegung von Gemeinden, ändert sich, soweit davon betroffen, die Einteilung nach Abs. 2 entsprechend. Für die Neuordnung ist dabei der Verwaltungssitz der betreffenden Gemeinde entscheidend.

§ 11

Die IHK-Zugehörigen, welche innerhalb eines IHK-Gremiums-Bezirks ihren Sitz haben, wählen für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung ein IHK-Gremium. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 12

(1) Die Mitglieder des IHK-Gremiums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt das IHK-Gremium für den Rest der Wahlperiode einen neuen Vorsitzenden.

(2) Die laufenden Geschäfte des IHK-Gremiums werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geführt. Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten übertragen.

(3) Die Sitzungen des IHK-Gremiums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 lit.a) und Absätze 2-7, 9 und 11 entsprechend. Die dort dem Präsidenten obliegenden Aufgaben werden vom Vorsitzenden des IHK-Gremiums oder von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Über die Sitzungen des IHK-Gremiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der IHK zu übersenden ist.

(5) Die IHK ist zu den Sitzungen des IHK-Gremiums unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zu einer Sitzung des IHK-Gremiums vom Präsidenten der IHK ausgehen. Diese Sitzung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

(7) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 13

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zu einer Aufwandsentschädigung kann die

Vollversammlung treffen oder auf ein anderes Organ delegieren.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der IHK-Gremien nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

Geschäftsführung

§ 14

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums, sowie des Hauptausschusses. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung oder Vollmacht.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Einer oder mehrere stellvertretende Hauptgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer durch das Präsidium berufen. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter (Bereichsleiter, Linienpersonal) obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

Dienstverträge

§ 15

(1) Alle Anstellungsverhältnisse sind schriftlich durch Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers, der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und der Bereichsleiter obliegt - nach Vorschlag des IHK-Personalausschusses - dem IHK-Präsidium. Es beachtet die Vorgabe der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK, die Bestandteil der personalwirtschaftlichen Grundsätze nach § 3 Abs. 2 Satz 2 g) sind.

(2) Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident. Die Anstellungsverträge der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und der Bereichsleiter unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(3) Über die Vereinbarung von Versorgungszusagen entscheidet das IHK-Präsidium.

Freiwillige Mitgliedschaft

§ 16

(1) Freiwillige Mitglieder nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 IHK-Gesetz erwerben die Mitgliedschaft durch

Beitrittserklärung gegenüber der IHK, die der Bestätigung bedarf. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er ist nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Mit dem Austritt scheidet das Mitglied und seine vertretungsberechtigten oder tätigen Personen aus der IHK sowie ihren Organen und Ausschüssen aus.

(3) Die Überführung in eine andere Rechtsform oder der Übergang eines Unternehmens beenden das Mitgliedsverhältnis nicht, es sei denn, dass dadurch die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Abs. 5 IHK-Gesetz wegfallen.

Veröffentlichung von Rechtsvorschriften der IHK

§ 17

(1) Rechtsvorschriften der IHK sind in ihrem Mitteilungsblatt „Oberfränkische Wirtschaft“ zu veröffentlichen.

(2) Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Monats in Kraft.

Geschäftsjahr/ Wirtschaftsplan/Rechnungslegung

§ 18

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Präsident und Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung gemeinsam Rechnung zu legen und um Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(5) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf Vorschlag von Präsident und Hauptgeschäftsführer über die Verwendung des Bilanzgewinns/Bilanzverlustes.

Inkrafttreten

§ 19

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 18.09.2017

gez.

gez.

Sonja Weigand
Präsidentin

Gabriele Hohenner
Hauptgeschäftsführerin

Vorstehenden Beschluss über die Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie mit Schreiben vom 17.10.2017, (Az.: 4911c/32/2) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ausgefertigt am 19.10.2017

gez.

Sonja Weigand
Präsidentin

gez.

Gabriele Hohenner
Hauptgeschäftsführerin

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat am 12. April 2021 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256), folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

A: Mitgliedschaft in der Vollversammlung

§ 1

Bildung und Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 85 Mitgliedern, die von Wahlpersonen für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Wahlpersonen sind die 270 durch die IHK-Zugehörigen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl unmittelbar gewählten Mitglieder der IHK-Gremien.
- (2) Die Vollversammlung der IHK für Oberfranken Bayreuth soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Wahlbezirken berücksichtigen.
- (3) Die Vollversammlung besteht aus 85 Mitgliedern, die aus der Mitte der IHK-Gremien gewählt werden (einschließlich der Vorsitzenden der 8 IHK-Gremien (§ 20 Abs. 2)).
- (4) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 2

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 6 Abs.1
 - a) zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren, oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
4. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird.

Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 6 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bleibt unberührt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 3

Nachwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung vorzeitig aus, kann das IHK-Gremium, das es gewählt hat (§ 21), ein neues Mitglied wählen (Nachwahl).
- (2) Die Nachwahl erfolgt jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

B: Allgemeine Bestimmungen für die Wahl

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) Sind mehrere Personen wahlberechtigt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss oder dem örtlichen Wahlvorstand die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von Satz 3 sowie § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 7 Wahlgruppen

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten

des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbebeitrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

1. Industrie
2. Handel/Tourismus
3. Dienstleistungen

§ 8 Wahlbezirke

- (1) Als Wahlbezirke gelten die nach § 9 IHK-Satzung gebildeten IHK-Gremien. Jeder Wahlbezirk umfasst die IHK-Zugehörigen, die in diesem Bezirk eine gewerbliche Niederlassung haben.

- (2) Folgende Wahlbezirke sind gebildet:

1. Bamberg
2. Bayreuth
3. Forchheim
4. Hof
5. Kronach
6. Kulmbach
7. Lichtenfels
8. Marktredwitz/Selb

§ 9 Wahlausschuss und Wahlvorstand

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus 5 Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Unabhängig vom Vertretungsfall haben die gewählten Stellvertreter ein ständiges Teilnahme- und Rederecht in den Wahlausschusssitzungen. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über das Wahlverfahren. Bei Briefwahl bestimmt er die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist). Für die Rechtzeitigkeit genügt der nachweisliche Eingang beim jeweiligen Wahlvorstand.
- (3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus jeweils drei Personen besteht. Der Wahlausschuss beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.

- (4) Der jeweilige Wahlvorstand unterstützt den Wahl-ausschuss bei der Wahl im IHK-Gremium und führt die Wahl im Wahlbezirk durch. Der Wahlausschuss kann Aufgaben an den Wahlvorstand übertragen. Der Wahlvorstand kann selbst ebenfalls Aufgaben an Personen, die als Wahlhelfer bestimmt sind, nach Benennung gegenüber dem Wahlausschuss übertragen.

§ 10 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe, getrennt nach Wahlbezirken, eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Ident-Nummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu einem vom Wahlausschuss bestimmten Zeitpunkt zu Grunde. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft eines anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören können, werden in einer Wählerliste in der Wahlgruppe aufgeführt, die ihrer hauptsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit entspricht. Im Zweifel bestimmt der Wahlausschuss die Wahlgruppe.
- (4) Die Wählerliste wird zwei Wochen zur Einsicht durch Wahlberechtigte oder deren Bevollmächtigte ausgelegt. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (5) Einsprüche gegen die Wählerliste oder Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sind innerhalb einer Woche nach der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Für die fristgemäße Einlegung genügt die Einlegung beim Wahlvorstand. Der Wahlausschuss entscheidet darüber. Er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 5 entstanden ist.
- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Wirtschaftszweig von Wahlberechtigten an Bewerber und Kandidaten (§ 12)

und deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per E-Mail übermittelt werden.

- (8) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten und Anträge auf Aufnahme oder Änderung binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich gem. § 10 Abs. 5 beim Wahlausschuss einzulegen sind. Die Bekanntmachung enthält außerdem die Anschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Wahlausschusses und des jeweiligen Wahlvorstandes, da fristwährend auch die Einlegung beim jeweiligen Wahlvorstand genügt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit genügt der nachweisliche Eingang beim jeweiligen Wahlvorstand. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (3) Außerdem macht der Wahlausschuss das Wahlverfahren und die Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) bekannt.

§ 12 Wahlvorschläge und Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können

für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Jeder Bewerber muss nach der festgestellten Wählerliste (§ 10 Abs. 6) der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, in denen er vorgeschlagen wird; andernfalls ist seine Bewerbung ungültig.

- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vor-namen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit. Zur Prüfung, insbesondere der Wählbarkeit, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 4 genannte Mängel handelt.
- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe innerhalb eines Wahlbezirks in alphabetischer Reihenfolge zu einer Kandidatenliste zusammen und macht sie bekannt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Die Bekanntmachung muss bei Briefwahl mindestens eine Woche vor dem letzten Termin für den Eingang des Stimmzettels erfolgen.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen ist. Geht in einer Wahlgruppe und einem Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so wiederholt der Wahlausschuss die Aufforderung gemäß § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass binnen zweier weiterer Wochen Wahlvorschläge, beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk, eingereicht werden können und macht Aufforderung und Nachfristsetzung bekannt. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist

findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste, sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in dieser Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten.
- (3) Für die Briefwahl übermittelt die IHK dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen, die als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen sind:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen Umschlag mit dem Aufdruck „Kammerwahl“ und „Stimmzettelumschlag“,
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen an den Wahlausschuss (Rücksendeumschlag).
 - e) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet erfolgen muss.

Verlorene Wahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass die Wahlunterlagen nicht zugegangen sind, können auf Antrag durch den Wahlausschuss nach dessen Vorgaben neue Wahlunterlagen ausgestellt werden.

- (4) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen auf dem Stimmzettel. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur einmal stimmen.
- (5) Der Wähler legt seinen gem. Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel, der keine Unterschrift, Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte tragen darf in den ihm zugeleiteten Umschlag mit dem Aufdruck „Kammerwahl“ und „Stimmzettelumschlag“ und verschließt diesen. Diesen verschlossenen Stimmzettelumschlag übersendet

er unter Beifügung des Wahlscheins, welcher Angaben über das IHK-zugehörige Unternehmen, die Wahlgruppe und die Unterschrift der zur Wahlausübung berechtigten Person tragen muss in dem Rücksendeumschlag an den Wahlausschuss so rechtzeitig, dass die Wahlfrist gem. § 8 Abs. 2 gewahrt wird. Der Wahlausschuss ermächtigt den jeweiligen Wahlvorstand bei ihm eingegangene Rücksendeumschläge mit dem Aufdruck „Kammerwahl“ anzunehmen und nach Prüfung der Wahlberechtigung mittels Wahlschein den verschlossenen Stimmzettelumschlag unverzüglich und ungeöffnet in eine versiegelte Wahlurne einzulegen. Das gleiche Verfahren praktiziert der Wahlausschuss für direkt eingegangene Umschläge.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahl übermittelt der jeweilige Wahlvorstand die versiegelte Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirks unverzüglich an den Wahlausschuss. Unter Aufsicht des Wahlausschusses stellen die Wahlvorstände in einem vom Wahlausschuss anberaumten Termin das Ergebnis der jeweiligen Wahlbezirke fest. Die direkt beim Kammerwahlausschuss eingegangenen und auf die Wahlberechtigung geprüften Wahlumschläge werden in die Auszählung der jeweiligen Wahlbezirke einbezogen. Jeder Wahlvorstand fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist und übergibt diese, sowie die gesamten Stimmzettel, an den Wahlausschuss zur abschließenden Prüfung.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen.
- (3) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Grund zurückzuweisen ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem

anderen als dem Rücksendeumschlag.

§ 15

Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.
- (2) Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder (§ 19 Abs. 2) für das IHK-Gremium entsprechend ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit unter den Ersatzmitgliedern gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahlgruppe und jeden Wahlbezirk das Ergebnis der Wahl und die Reihenfolge der Kandidaten fest und fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an. Er macht die Namen der gewählten Kandidaten unverzüglich bekannt.
- (4) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 16

Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.
- (4) Gegen die Einspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

§ 17

Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK für Oberfranken Bayreuth www.bayreuth.ihk.de mit Angabe des Tages der Einstellung. Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich

gemacht werden, als erfolgt.

- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren.
- (3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

C: IHK-Gremien

§ 18

Zusammensetzung der IHK-Gremien

- (1) Die IHK-Gremien sollen ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur der regionalen Gremiumsbezirke sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Gremiumsbezirken berücksichtigen.
- (2) In die IHK-Gremien werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt:

	Industrie	Handel/Tourismus	Dienstleistungen	zusammen
Bamberg	12	11	17	40
Bayreuth	14	9	17	40
Forchheim	9	8	13	30
Hof	13	11	16	40
Kronach	12	8	10	30
Kulmbach	11	7	12	30
Lichtenfels	10	8	12	30
Marktredwitz/Selb	12	8	10	30
zusammen	93	70	107	270

- (3) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied im IHK-Gremium vertreten sein.

§ 19

Mitgliedschaft im IHK-Gremium

- (1) Für die Mitgliedschaft im IHK-Gremium gilt § 2 entsprechend.
- (2) Scheidet ein gemäß § 18 Abs. 2 gewähltes Mitglied des IHK-Gremiums aus, so rückt für die restliche Amtszeit der Kandidat aus derselben Wahlgruppe nach, der nach dem Gewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Ist kein Nachrücker gem. Abs. 2 vorhanden, so können die Mitglieder des IHK-Gremiums beschließen, für die restliche Dauer der Wahlperiode aus der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied durch die Mitglieder des IHK-Gremiums, die insoweit als Wahlmänner handeln, zu wählen (Ersatzwahl). Die Bewerber sind von mindestens 3 Mitgliedern des IHK-Gremiums vorzuschlagen.

§ 20

IHK-Gremiumsvorstand

- (1) Die Mitglieder des IHK-Gremiums wählen nach Vorgabe der IHK-Satzung (§ 11) einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern besteht.
- (2) Der Vorsitzende des IHK-Gremiums wird mit seiner Wahl Mitglied der Vollversammlung.

D: Wahl zur Vollversammlung

§ 21

Sitzverteilung

- (1) Die nach § 18 Abs. 2 gewählten Mitglieder der IHK-Gremien wählen als unmittelbar gewählte Wahlpersonen auf Vorschlag des jeweiligen IHK-Gremiumsvorstandes oder auf Vorschlag aus der Mitte des IHK-Gremiums nach Maßgabe des § 5 IHKG und § 2 IHK-Satzung in die Vollversammlung:

	Industrie	Handel/Tourismus	Dienstleistungen	zusammen
Bamberg	7	6	9	22
Bayreuth	6	4	8	18
Forchheim	2	2	4	8
Hof	4	3	5	12
Kronach	2	1	2	5
Kulmbach	2	1	3	6
Lichtenfels	2	2	3	7
Marktredwitz/Selb	3	2	2	7
zusammen	28	21	36	85

- (2) Der Sitz des Vorsitzenden des IHK-Gremiums wird auf die Zahl der in seiner Wahlgruppe zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung angerechnet.
- (3) Ist eine Wahlgruppe im IHK-Gremium nicht vertreten, so werden die ihr zustehenden Vollversammlungssitze durch Mitglieder anderer Wahlgruppen besetzt.

E: Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Oberfränkische Wirtschaft“ der IHK in Kraft und gilt erstmals für die im Jahr 2021/2022 durchzuführende Wahl der Vollversammlung und IHK-Gremien (Wahlperiode 2022-2026).
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bereits von der Vollversammlung gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

- (3) Soweit Vorschriften der Wahlordnung vom 01.02.2016 noch Auswirkung auf die Mitgliedschaft in der Vollversammlung oder dem IHK-Gremium in der Wahlperiode 2017-2021 haben, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 01.02.2016 außer Kraft.

Bayreuth, 12. April 2021

gez. Sonja Weigand Präsidentin	gez. Gabriele Hohenner Hauptgeschäftsführerin
--------------------------------------	---

Vorstehenden Beschluss über die Änderung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Schreiben vom 23. April 2021 (Az. 3/35-4911c/37/2) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ausgefertigt am 30. April 2021

gez. Sonja Weigand Präsidentin	gez. Gabriele Hohenner Hauptgeschäftsführerin
--------------------------------------	---

Beitragsordnung

der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) folgende Beitragsordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die IHK erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (§ 5) fest.

§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr (§ 17 der Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

- (1) Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10a GewStG ermittelt.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrags der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

§ 5 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

- (1) Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3 vom Beitrag freigestellt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten IHK-Zugehörigen sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, in dem Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6 Berechnung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, so kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 Berechnung der Umlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.

(2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmern mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

§ 8 Zerlegung

(1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.

(2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbsteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbsteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff GewStG (gewerbsteuerlichen Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

§ 9 Bemessungsjahr

(1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.

(2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl

(1) Der Umsatz wird - vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 - nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Absatz 1 Nr. 1 AO genannten Grundsätzen bestimmt. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerrechtliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.

(2) Als Umsatz gilt für

- a) Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Summe der Posten 1 - 5 der Erträge des Formblattes 2 bzw. der Posten 1, 3, 4, 5, 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (BGBl. I, S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1 - 3 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. der Posten 1, 3, 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8.11.1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

§ 11 Registereintragung

(1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres in dem jeweiligen Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

(1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe), den Beitrag für den Betriebsanteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsanteil einen Umsatz von mehr als 130.000,00 Euro erzielt hat.

(2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsanteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder der Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.

(3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

(1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend

- a) einen freien Beruf ausüben oder
- b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder
- c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 14

Besondere Regelung für Komplementärgesellschaften

(1) IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann durch die Vollversammlung in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.

(2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

§ 15

Beitragsveranlagung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem IHK-Zugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.

(2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.

(4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten¹ Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der

Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

(5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16

Vorauszahlungen

Die Vollversammlung kann in der Wirtschaftssatzung beschließen, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

§ 17

Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18

Mahnung und Beitreibung

(1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr, Beitreibungsgebühren oder Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit Art. 26 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S. 1).

§ 19

Stundung; Erlaß; Niederschlagung

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-

¹ Statt der Formulierung „berichtigten Bescheid“ kann auch die Formulierung „berichtigenden Bescheid“ verwendet werden. Dann ersetzt der neue Bescheid nicht den bestehenden, der dadurch aufgehoben werden würde, sondern steht

neben diesem und der ursprüngliche Bescheid besteht mit der Beschränkung des neuen Bescheids wirksam fort. Es existieren dann zwei Bescheide parallel.

Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

(4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 20 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 21 Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(2) Der Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 22 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. § 5 Abs. 2 ist nur auf IHK-Zugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgte. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 22.03.2004 außer Kraft. Für die Festsetzung/ Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 1.1.2008 gilt die jeweilige Beitragsordnung in der vor dem 1.1.2008 geltenden Fassung.

gez.

gez.

Dr. Wolfgang Wagner
Präsident

Dr. Hans F. Trunzer
Hauptgeschäftsführer

Die letzte Änderung durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 14.10.2009 (Az: IV/3-6011f/30/1) rechtsaufsichtlich genehmigt, von Präsident und Hauptgeschäftsführer am 19.10.2009 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK für Oberfranken Bayreuth „Oberfränkische Wirtschaft“, Ausgabe 11/2009, bekannt gemacht.

Gebührenordnung

der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 28.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) folgend Gebührenordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009.

§ 1 Grundlage

1. Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif.

2. Die Kammer kann den Ersatz von Auslagen verlangen, die bei ihrer Inanspruchnahme entstehen und den von ihr üblicherweise zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

3. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. (Rückstandsverzeichnisse) sind Vollstreckungstitel im Sinne der §§ 794, 801 ZPO.

§ 2 Bemessung der Gebühren

1. Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt oder innerhalb des dort vorgesehenen Rahmens festzusetzen. Soweit der Gebührentarif Mindest- und Höchstätze vorsieht, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens nach dem Umfang der Schwierigkeit, dem bei der Kammer erforderlichen Zeitaufwand sowie dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.

2. Nimmt der Gebührenschuldner die beantragte Tätigkeit nicht voll in Anspruch, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer eine gebührenpflichtige Tätigkeit in Anspruch genommen oder sie veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen worden ist.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Kammer berechnet Gebühren und Auslagen getrennt nach den verschiedenen Leistungen und setzt sie mit schriftlichem Bescheid fest.

2. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Kammer fällig.

3. Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

1. Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen werden, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen einer Nichtbeachtung der Zahlungspflicht (Beitreibung) hinzuweisen.

2. Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 Stundung, Erlass, Niederschlagung

1. Gebühren können auf Antrag des Schuldners gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

2. Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder die Kosten in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebührenschnuld stehen.

3. Bei Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 ist auf eine gleichmäßige Behandlung der Kammerzugehörigen zu achten.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelfe

1. Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

2. Der Rechtsbehelf gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28. November 1995 außer Kraft.

gez.

gez.

Dr. Wolfgang Wagner
Präsident

Dr. Hans F. Trunzer
Hauptgeschäftsführer

Die letzte Änderung durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 14.10.2009 (Az: IV/3-6011f/30/1) rechtsaufsichtlich genehmigt, von Präsident und Hauptgeschäftsführer am 19.10.2009 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK für Oberfranken Bayreuth „Oberfränkische Wirtschaft“, Ausgabe 11/2009, bekannt gemacht.

Gebührentarif

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26. November 2018 die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth wie folgt beschlossen:

	EUR
1. Berufliches Bildungswesen	
Gebührentatbestände Ausbildungsprüfungen	
1.1 Ausbildungs-/Umschulungsbetreuung einschließlich Eintragung eines Aus- bzw. Umschulungsvertrages	60,00
1.2 Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren	
1.2.1 schriftlich gebunden	30,00
1.2.2 schriftlich ungebunden	50,00
1.2.3 nur Fertigkeit- oder mündliche Prüfung	25,00
1.2.4 schriftlich gebunden und Fertigkeitprüfung	55,00
1.2.5 mit erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlich ungebunden und Fertigkeitprüfung oder gestreckte Prüfung)	75,00
1.2.6 mit besonderem Prüfungsaufwand (Fachgespräch, Präsentation etc.)	100,00
1.3 Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
1.3.1 schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	80,00
1.3.2 nur Fertigkeitprüfung	50,00
1.3.3 schriftlicher Prüfung, gebundene Aufgaben und Fertigkeitprüfung	95,00
1.3.4 mit erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigkeitprüfung oder mündlicher Prüfung)	120,00
1.3.5 mit besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Präsentationen, Dokumentationen, Fachgespräch, schriftlicher Report, Projektarbeit, integrierte Prüfung)	150,00
1.4 Wiederholung einer Abschlussprüfung	gem. 1.2, 1.3
1.5 Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43,2 und 45,2 BBiG	gem. 1.1, 1.2, 1.3
1.6 Wiederholung eines Prüfungsteils/Prüfungsbereichs	50 % von 1.2, 1.3
1.7 Begutachtung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der fachlichen Eignung im Ausnahmefall	150,00
1.8 Begutachtung und Überprüfung von Maßnahmen in der beruflichen Bildung	
1.8.1 für erstmalig durchgeführte Maßnahmen	500,00
1.8.2 für gleichartige Folgemaßnahmen	250,00
1.9 Begutachtung der Voraussetzungen für eine Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach § 6 und § 7 AEVO	150,00
1.10 Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit IHK-eigenen Rechtsvorschriften	
1.10.1 Bescheid über Gleichwertigkeitsfeststellung in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Aufwand	100,00 - 600,00
1.10.2 Ablehnung eines Antrages	200,00
1.10.3 Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung	0,00 - 300,00
1.10.4 Erneute Antragstellung zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung	100,00 - 300,00
1.10.5 Rücknahme bzw. Widerruf eines Bescheides über Gleichwertigkeitsfeststellung, sofern in der Verantwortung des Antragstellers begründet	Die gleiche Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung
1.10.6 Sonstiges Verwaltungshandeln	
1.10.6.1 Zweitschriften des Bescheides	20,00
1.10.6.2 Widerspruchsbescheid	Die hälftige Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung

1.10.7 Sonstige Auslagen
Entscheiden sich Antragstellerin bzw. Antragsteller bei fehlenden Nachweisen für Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische/theoretische Prüfungen, Gutachten von Sachverständigen oder ähnliche Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden die anfallenden Kosten (Personal-, Raum- und Materialkosten) gesondert als Auslagen in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Material-, Maschinen- und Zeitaufwand des jeweiligen Verfahrens.

Tatsächliche Kosten des Verfahrens

Bei nicht kammerzugehörigen Betrieben werden die Gebühren in doppelter Höhe erhoben.

2. Gebührentatbestände Fortbildungsprüfungen

2.1 Fortbildungsprüfungen (ohne Materialkosten)	100,00 - 500,00
2.2 Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit IHK-eigenen Rechtsvorschriften	
2.2.1 Bescheid über Gleichwertigkeitsfeststellung in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Aufwand	100,00 - 600,00
2.2.2 Ablehnung eines Antrages	200,00
2.2.3 Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung	0,00 - 300,00
2.2.4 Erneute Antragstellung zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung	100,00 - 300,00
2.2.5 Rücknahme bzw. Widerruf eines Bescheides über Gleichwertigkeitsfeststellung, sofern in der Verantwortung des Antragstellers begründet	Die gleiche Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung
2.2.6 Sonstiges Verwaltungshandeln	
2.2.6.1 Zweitschriften des Bescheides	20,00
2.2.6.2 Widerspruchsbescheid	Die hälftige Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung
2.2.7 Sonstige Auslagen Entscheiden sich Antragstellerin bzw. Antragsteller bei fehlenden Nachweisen für Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische/theoretische Prüfungen, Gutachten von Sachverständigen oder ähnliche Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, werden die anfallenden Kosten (Personal-, Raum- und Materialkosten) gesondert als Auslagen in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Material-, Maschinen- und Zeitaufwand des jeweiligen Verfahrens.	

3. Hotelklassifizierung

3.1 Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Hotelklassifizierung	50,00 - 500,00
---	----------------

4. Gebühren im Sachverständigenwesen

4.1 Anträge auf öffentliche Bestellung und Vereidigung (auch im Ablehnungsfall)	350,00 - 1.300,00
4.2 Anträge auf Änderung oder Erweiterung eines Sachgebietes	150,00 - 400,00
4.3 Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	350,00 - 1.300,00
4.4 Rücknahme eines Antrages auf öffentliche Bestellung und Vereidigung bzw. Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes vor Entscheidung (je nach Stand der Sachbehandlung)	200,00 - 500,00
4.5 Widerspruchsbescheid	1,5facher Satz der Gebühr des zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes
4.6 Genehmigung einer Zweigniederlassung	50,00 - 200,00
4.7 Verlängerung der öffentlichen Bestellung	50,00 - 200,00

5. Außenhandel		Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
5.1 Ausstellung von Ursprungszeugnissen (auch elektronisch) und Bescheinigungen von Handelsrechnungen und anderer Außenhandelspapiere für 1 Original mit 2 Kopien	7,00	8.3 Theoretische Prüfung Regelprüfung	220,00
jede weitere Kopie	2,00	8.3.1 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190,00
5.2 Carnet (A.T.A.)-Ausfertigung		8.3.2 Theoretische Prüfung Umsteiger	160,00
a) für Kammerzugehörige	15,00	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung der nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. vollen Gebühr
b) für andere Antragsteller	20,00	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
6. Beglaubigungen, Ausstellung von Zweitschriften oder Ersatzurkunden		8.4 Praktische Prüfung Regelprüfung	1.150,00
6.1 Beglaubigungen von Abschriften		8.4.1 Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00
a) in deutscher Sprache je Seite	5,00	8.4.2 Praktische Prüfung Umsteiger	850,00
b) in fremder Sprache je Seite	10,00	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung v.H. der nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 vollen Gebühr
6.2 Beglaubigungen von Unterschriften	5,00	Beschleunigte Grundqualifikation	
Duplikat pro Stück	2,00	8.5 Regelprüfung	120,00
6.3 Ausstellung von Zweitschriften oder Ersatzurkunden - bei erhöhtem Aufwand	25,00 50,00	8.5.1 Prüfung Quereinsteiger	110,00
7. Widerspruchsbescheid, Mahngebühren		8.5.2 Prüfung Umsteiger	100,00
7.1 Widerspruchsbescheid	25,00 155,00	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung v.H. der nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 vollen Gebühr
7.2 Anmahnung rückständiger Beiträge und Gebühren	5,00	8.6 Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30,00
8. Eignungsprüfungen und Anerkennungen im Verkehrsbereich		9. Unterrichtsverfahren nach dem Gaststättengesetz sowie der Bewachungsverordnung	
8.1 Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 2 GüKG, §§ 5, 6 GBZugV	140,00	9.1 Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	50,00
8.1.1 Anerkennung leitender Tätigkeit nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 8 GBZugV	75,00	9.2 Unterrichtung nach der Bewachungsverordnung	
8.1.2 Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 7 GBZugV	25,00	a) für selbständige Gewerbetreibende	380,00
8.1.3 Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung nach § 9 GBZugV	25,00	b) für im Bewachungsgewerbe Beschäftigte	485,00 190,00
8.1.4 Ausstellen einer Zweitschrift der Fachkundebescheinigung GüKG25,00		-	360,00
8.1.5 Fachkundeprüfungen Straßenpersonenverkehr, ausgenommen		10. Sachkundeprüfungen	
40,00 Taxi- und Mietwagenverkehr nach § 13 Abs. 1 Nr. PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	1	10.1 Sachkundeprüfung im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	60,00
8.1.6 Anerkennung leitender Tätigkeit nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, § 7 PBZugV	75,00	10.2 Versicherungsvertreter und Versicherungsberater	
8.1.7 Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 6 PBZugV	25,00	10.2.1 Sachkundeprüfung	280,00
8.1.8 Ausstellen einer Zweitschrift der Fachkundebescheinigung PBefG	25,00	-	340,00
8.1.9 Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr Taxi/Mietwagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	130,00	10.2.2 Teilprüfungsgebühr	140,00
8.1.10 Anerkennung leitender Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG und §§ 3 und 7 PBZugV	65,00	-	170,00
8.1.11 Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach § 6 PBZugV	25,00	10.3 Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutzV	
8.1.12 Ausstellen einer Zweitschrift Fachkundebescheinigung PBefG	25,00	10.3.1 Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	36,00
Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr		10.3.2 Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen	51,00 396,00
Grundqualifikation		10.3.3 Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	73,00
8.2 Gesamtprüfung Regelprüfung	1.370,00	10.4 Geprüfte/r Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)	
8.2.1 Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.340,00	10.4.1 Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (drei Kategorien)	360,00
8.2.2 Gesamtprüfung Umsteiger	1.010,00	10.4.2 Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (zwei Kategorien)	320,00
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung der nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem vollen Prüfungstermin (einschließlich), auf Gebühr	20 v.H.	10.4.3 Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (eine Kategorie)	280,00
		10.4.4 Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (drei Kategorien)	260,00
		10.4.5 Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (zwei Kategorien)	230,00
		10.4.6 Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (eine Kategorie)	200,00
		10.4.7 Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	170,00
		10.4.8 Wiederholungsprüfung schriftlicher Prüfungsteile gemäß Gebühr 10.4.1 – 10.4.6	
		10.4.9 Spezifische Sachkundeprüfung (Voll- oder Teilprüfung) gemäß Gebühr 10.4.1 – 10.4.8	
		10.5 Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK	
		10.5.1 Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	340,00
		10.5.2 Teilprüfung (schriftlicher Prüfungsteil)	225,00
		10.5.3 Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	185,00
		10.5.4 Wiederholungsprüfung des schriftlichen Prüfungsteils gemäß Gebühr 10.5.1 - 10.5.2	
		10.5.5 Spezifische Sachkundeprüfung (Voll- und Teilprüfung) gemäß Gebühr 10.5.1 - 10.5.4	

Bayreuth, 28.07.2016

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

11. Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern für den Transport gefährlicher Güter

11.1 Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen inkl. - einem Kurs, drei Lehrgangsstätten und drei Referenten 485,00

gez.
Heribert Trunk
Präsident

gez.
Christi Degen
Hauptgeschäftsführerin

11.1.1 Jeder weitere Kurs - Ersterteilung 330,00

11.1.2 Jede weitere Lehrgangsstätte - Ersterteilung 60,00 - 180,00

11.1.3 Jeder weitere Referent - Ersterteilung 60,00 - 180,00

Den Beschluss über die Wiedereinführung der Ausbildungseintragungs- und -betreuungsgebühr (Ziffer 1.1, Gebührentarif) hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Schreiben vom 26.03.2019 (AZ. 35-4911c/34/1) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bayreuth, 27.03.2019

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

11.2 Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen inkl. - einem Kurs, drei Lehrgangsstätten und drei Referenten 245,00

gez.
Sonja Weigand
Präsidentin

gez.
Gabriele Hohenner
Hauptgeschäftsführerin

11.2.1 Jeder weitere Kurs - Wiedererteilung 165,00

11.2.2 Jede weitere Lehrgangsstätte - Wiedererteilung 30,00

11.2.3 Jeder weitere Referent - Wiedererteilung 90,00

11.3 Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung des Lehrgangs (Änderung der Kurspläne, Änderung bekannter Lehrgangsstätten) 60,00

11.4 Lehrgangsgebühr pro Lehrgang 50,00

11.4.1 Gebühr für die Prüfung (Basiskurs oder Auffrischung) pro Teilnehmer 50,00

11.4.2 Gebühr für jede weitere Prüfung (Aufbaukurs Tank, Klasse 1 oder 7) pro Teilnehmer 40,00

11.5 Ersatzausstellung einer ADR-Schulungsbescheinigung 30,00

12. Gefahrgutbeauftragtenschulung und Prüfung

12.1 Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen inkl. allgemeiner Teil, ein Verkehrsträger, drei Lehrgangsstätten, drei Referenten 485,00

12.1.1 Jeder weitere Verkehrsträger - Ersterteilung 330,00

12.1.2 Jede weitere Lehrgangsstätte - Ersterteilung 60,00 - 180,00

12.1.3 Jeder weitere Referent - Ersterteilung 60,00 - 180,00

12.2 Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung 245,00

zur Durchführung von Lehrgängen inkl. allgemeiner Teil, ein Verkehrsträger, drei Lehrgangsstätten, drei Referenten

12.2.1 Jeder weitere Verkehrsträger - Wiedererteilung 165,00

12.2.2 Jede weitere Lehrgangsstätte - Wiedererteilung 30,00 - 90,00

12.2.3 Jeder weitere Referent - Wiedererteilung 30,00 - 90,00

12.3 Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung des Lehrganges (Änderung der Kurspläne, Änderung bekannter Lehrgangsstätten) 60,00 - 180,00

12.4 Lehrgangsgebühr pro Lehrgang 50,00

12.4.1 Durchführen der Grundprüfung/Ergänzungsprüfung Wiederholungsprüfung der Grund- oder Ergänzungsprüfung pro Teilnehmer 120,00

12.4.2 Durchführen der Verlängerungsprüfung, Wiederholungsprüfung der Verlängerungsprüfung pro Teilnehmer 100,00

12.5 Ersatzausstellung des Schulungsnachweises 25,00